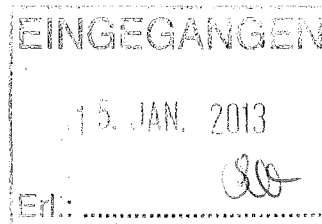


Clearingstelle EEG
Charlottenstr. 65

10117 Berlin



Umkirch, 10.01.2013

Stellungnahme IGUS **Stromnutzung in räumlicher Nähe**

1. Anteil Eigenstromnutzung bei PV Anlagen auf Wohngebäuden

Bei installierten PV Anlagen zwischen 10 und 20 kWp auf Wohngebäuden können nach unseren Erfahrungen oft nur ca. 3% bis 6% des erzeugten Stroms im Gebäude genutzt werden. Würde die Eigenverbrauchsgrenze erst für den Leistungsanteil > 10 kW gelten kann der geforderte Eigennutzungsanteil nach unserer Erfahrung auf knapp unter 10% bzw. über 10% erreicht werden.

Installierte elektrische Leistungen von >> 10 kWp werden als Dachanlagen überwiegend auf gewerblich genutzten Liegenschaften installiert, welche über den Tag einen entsprechend hohen Strombedarf aufweisen, so dass eine Eigennutzung von 10% überwiegend realisierbar ist.

2. Energiewirtschaftliche Auswirkungen

Kleinere PV Anlagen werden insbesondere auf Dächern und auf Wohngebäuden errichtet. Diese befinden sich üblicherweise in Siedlungen, Dörfern und Städten. Die Anlagen speisen in Verteilnetzen ein, welche in räumlicher Nähe üblicherweise auch immer einen gewerblichen oder öffentlichen Strombedarf decken. Insbesondere der gewerbliche Strombedarf tritt in den Tagstunden auf, wenn die PV Anlagen einspeisen.

Durch die Verbrauchsdeckung in räumlicher Nähe werden die vorgelagerten Übertragungsnetze entlastet und die Stromversorgung sicherer, da insbesondere im Winter, wenn niedrigste Temperaturen auftreten, der Himmel wolkenlos ist und gleichzeitig die höchsten Stromspitzen auftreten.

Da derzeit am Tage noch immer mind. 40.000 MW Strom konventionell erzeugt werden, ist eine Stromspeicherung volkswirtschaftlich wenig sinnvoll und verschärft das Problem die Versorgungssicherheit zu gewährleisten, da bei Vollast die Einspeiseleistung nicht in das

öffentliche Netz' einspeist sondern in Stromspeicher fließt, mit der Folge einer erhöhten Belastung der Übertragungsnetze.

3. Begrenzung der Vergütung kleinere PV Anlagen

Es ist davon auszugehen, dass PV Anlagen welche üblicherweise auf Wohngebäuden mit einer relativ geringen Leistung von über 10 bis wenige zig kWp Leistung auf max. 10 kWp unnötigerweise miniaturisiert werden, wenn im Falle einer installierte Leistung von > 10 kWp, die 90% Vergütungsregelung auf die gesamte installierte Leistung anfallen würde.

4. Fazit / Empfehlung:

Aufgrund der oben aufgeführten Sachverhalte schlagen wir vor, den vom Gesetzgeber nicht oder unklar geregelten Bereich wie folgt zu lösen:

Die Vergütungsbegrenzung auf 90% der erzeugten Leistung betrifft nur den Leistungsanteil von > 10 kWp bis 1.000 kWp.

Mit freundlichen Grüßen

Christian Meyer
Sprecher der IGUS